OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607968/2/StB/GJ**

Datum: **Linz, 3. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.11.2025, GZ: BHVB/924170067685/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 1. aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als Spruchpunkt 2. lediglich auf das Abstellen des Fahrzeugs im Bereich einer unübersichtlichen Kurve beschränkt wird.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahren zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Bezüglich Spruchpunkt 2. hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag von 10 Euro zum Beschwerdeverfahren zu leisten (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 12.11.2025 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 13.08.2024 zwischen 16:10 Uhr und 16:24 Uhr in B__, am Grünstreifen neben der C-Straße (Streckenkilometer 20,900 bis 20,980) geparkt. Dadurch habe der Bf sowohl § 24 Abs. 3 lit. d StVO (Spruchpunkt 1; Vorwurf des Parkens auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind) als auch § 24 Abs. 1 lit. b StVO (Spruchpunkt 2; Vorwurf des Abstellens des Fahrzeugs zum Parken an einer engen Stelle der Fahrbahn im Bereich einer unübersichtlichen Kurve) verletzt, weshalb gegen ihn Geldstrafen in Höhe von jeweils 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit jeweils 18 Stunden) verhängt wurden.

I.2. Mit Schreiben vom 05.12.2025 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass der Tatvorwurf in Spruchpunkt 1 nicht gerechtfertigt sei, da er das Fahrzeug auf einem von dutzenden Abstellplätzen entlang der C-Straße geparkt habe. Dabei sei sein Fahrzeug ca. 1,5 Meter auf einem Grünstreifen und ca. 50-60 cm auf der Fahrbahn gestanden. Ein durch einen Geometer veranlasste Messung habe zudem eine Straßenbreite von 643 cm und eine Fahrbahnbreite von 613 cm ergeben. Weiters brachte der Bf vor, dass vom Freibleiben zweier Fahrbahnstreifen dann gesprochen werden könne, wenn die restliche Fahrbahnbreite zumindest fünf Meter betrage; da dies der Fall gewesen sei, hätte die bB das Strafverfahren bezüglich dieses Spruchpunkts einstellen müssen.

Hinsichtlich des zweiten Vorwurfs hielt der Bf fest, dass die Fahrbahn der Landstraße B 151 in diesem Bereich durchgehend eine Breite von 6,5 Meter aufweise und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h kundgemacht sei. Vom Parken auf einer engen Stelle der Fahrbahn könne ebenso wenig die Rede sein als vom Parken in einer unübersichtlichen Kurve. Die bB hätte selbst anhand des zitierten Rechtssatzes nicht zum Schluss kommen dürfen, dass die Fahrbahnstelle „eng" im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. b StVO gewesen sei, da weit mehr als 2,6 m Fahrbahnbreite frei geblieben wären.

I.3. Mit Schriftsatz der bB vom 10.12.2025 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: das Verwaltungsgericht) vorgelegt, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die

Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt, die beiliegende Fotodokumentation und durch Abruf des betroffenen Straßenverlaufs im Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS-System) sowie durch Google-Street-View-Aufnahmen.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte bezüglich des Vorwurfs in Spruchpunkt 1 abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das Straferkenntnis in diesem Punkt zu beheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Darüber hinaus konnte von Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, weil im verfahrensgegenständlichen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und auch sonst keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragte.

Auch war aufgrund der Aktenlage erkennbar, dass eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten ließ (§ 44 Abs. 4 VwGVG), weil die Bewertung der Begründetheit des Vorwurfs in Spruchpunkt 2 (Abstellen des Fahrzeugs im Bereich einer unübersichtlichen Kurve) schon anhand der Einsicht in den Straßenverlauf (und Bemessung der Sichtweite) offen lag; einem Entfall der Verhandlung stand insoweit weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf parkte am 13.08.2024 das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa (A) zwischen 16:10 Uhr und 16:24 Uhr in B__, an einem Grünstreifen neben der Bundesstraße B 151 auf Höhe des Straßenkilometers 20,900 bis 20,980. Beim angeführten Fahrzeug handelt es sich um einen Volvo XC60 SUV mit einer Breite von 2,117 Metern.

Das angeführte Fahrzeug überragte im abgestellten Zustand zwar die Grünfläche und nahm somit einen Teil der Fahrbahnfläche ein; allerdings wurde dadurch der fließende Verkehr insoweit nicht beeinträchtigt, als immer noch zwei Fahrstreifen hinreichend freigeblieben sind [Verwaltungsakt; Lichtbilder und Stellungnahme der Meldungsleger und Ausführungen in der Beschwerde]. Der Abstellort ist dem

Bereich einer unübersichtlichen Kurve zuzuordnen [Verwaltungsakt; Lichtbilder und Doris-Auszug].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem Aktenin-halt. Das Abstellen des Fahrzeugs auf der Grünfläche zur angeführten Zeit wurde durch den Bf ebenso wenig bestritten, wie der Fahrzeugtyp und der Umstand, dass dasselbe auf die Fahrbahnfläche ragte.

Die Verortung des Fahrzeugs in unmittelbarer Nähe zum Kurvenansatz ergab sich eindeutig aus den vorliegenden Lichtbildern und dem Abruf des DORIS-Systems. Auch die notwendige Sichtweite konnte ebenfalls durch Lichtbilder und das im DORIS-System zur Verfügung stehende Messinstrument erschlossen werden. Das Messinstrument ergab von einem Punkt unmittelbar hinter dem verfahrens-gegenständlichen Fahrzeug aus bis zum bogeninnenseitigen Rand der Fahrbahn lediglich eine Strecke von 91,23 Metern (*gemessen von der Höhe des Hauses bis zum letzten Sichtbaren Mittelstreifen – Aufnahme aus der Messung im Akt*). Zudem zeigten die Lichtbilder klar, dass das Fahrzeug vor einer als unübersichtlich zu definierenden Kurve abgestellt war und durch Bäume, Hecken sowie die Höhe des angeführten Fahrzeugs keine hinreichenden Sichtverhältnisse gewährleistet waren.

In der Stellungnahme der Meldungsleger wird von einer Fahrbahnbreite von 5,79 m gesprochen, der tatsächliche (markierte) Rand der Randlinie lässt sich aufgrund der nicht mehr durchgängig vorhandenen Markierung nicht ermitteln. Bei der angestellten Rechnung der Meldungsleger ergibt sich eine Restbreite von 5,173 m, dh. maximal 2,7 cm fehlen auf die zitierten 5,2 m. Für das erkennende Gericht ist aus dem Foto mit dem Maßband auch eine Fahrbahnbreite von 5,83 m ableitbar. Zudem ist auf einem weiteren Foto der Meldungsleger ersichtlich, dass ein Fahrzeug auf der rechten Fahrbahnseite das abgestellte Polizeifahrzeug komplett auf der rechten Fahrbahn passieren konnte (beinahe ohne Überfahren des Mittelstreifens).

Hinsichtlich des strittigen Umfangs der Restfahrbahnfläche kann dahingestellt bleiben, ob den Angaben der Meldungsleger (die dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zugrunde gelegt wurde) oder den Angaben des Bf zu folgen war.Denn für die Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung der Vorwürfe war der Aufbau der Straße und die Sichtweite anhand der eingesehenen Lichtbilder entscheidend; ob die freigebliebene Fahrbahnbreite 5,173 Meter oder mehr betrug, war demgegenüber nicht entscheidungsrelevant, da klar ersichtlich war, dass trotz geringfügigen Überragens auf der Fahrbahnfläche immer noch zwei Spuren für den fließenden Verkehr freiblieben. Lediglich rund ein Drittel der Reifenbreite überragte die Randlinie (siehe Fotos des Meldungslegers).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Übertretung nach § 24 Abs. 3 lit. d (Spruchpunkt 1.):

III.1.1. Nach § 24 Abs. 3 lit. d StVO ist das Parken außer den in Abs. 1 angeführten Fällen auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr verboten, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben.
Neben dem Halten oder Parken iSd § 2 Abs. 1 Z 27f StVO setzt der Tatbestand eine "Fahrbahn mit Gegenverkehr" voraus, sodass durch das Abstellen eines Fahrzeuges mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben müssen (vgl. VwGH, 19.12.2018, Ra 2017/02/0272, verweisend auf VwGH 31.07.1998, 97/02/0489).

Der Bf hat zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens in Abrede gestellt, das angeführte Fahrzeug am Tatort – neben einer Fahrbahn mit Gegenverkehr – geparkt zu haben. Darüber hinaus steht fest, dass das Fahrzeug einen geringen Teil der Fahrbahnfläche eingenommen hat. Sowohl die behördlichen Erhebungen als auch die eigenen Vorbringen des Bf legen nahe, dass zumindest 5,173 Meter Restfahrbahnfläche freigeblieben sind.

Der Tatbestand selbst enthält keine Festlegungen zu bestimmten Mindestbreiten. Entscheidend ist vielmehr, dass die Breite des Fahrstreifens (entsprechend der Definition in § 2 Abs. 1 Z 5 StVO) als Teil der Fahrbahn für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht (VwGH 31.07.1998, 97/02/0489). Die abstrakte Festlegung einer Mindestbreite (etwa anhand der maximalen Fahrzeugbreite wie in *Koller* in Kaltenegger/Koller/Vergeiner [Hrsg], Die österreichische Straßenverkehrsordnung[48] [2024] § 24 StVO Rz 188) ist vielmehr nur als Richtwert für die Annahme zweier freier Fahrbahnbreiten zu verstehen. Auch § 9 Abs. 1 Bodenmarkierungsverordnung enthält insoweit keine fixen Untergrenzen, als etwa die Mindestbreite zum äußerst rechten Fahrstreifen einer Fahrtrichtung (bei durch Leitlinien getrennten Fahrtstreifen) 2,6 Metern unterschreiten darf, wenn es die Verkehrsverhältnisse erlauben und die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus wird aber bestimmt, dass Fahrbahnstreifen im Bereich von Kurven den Anforderungen der Verkehrssicherheit, den örtlichen Gegebenheiten sowie den Verkehrsverhältnissen entsprechend größer bemessen werden müssen.

III.1.2. Unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrsverhältnisse ist davon auszugehen, dass die Fahrbahnbreite für eine Abwicklung des Verkehrs in beide Richtungen ausreichte. Das Fahrzeug des Bf nahm so wenig Raum ein, dass knapp 5,2 Meter Restfahrbahn freiblieben.

III.1.3. Da insoweit trotz geringfügiger Überschreitung der Randlinie am Tatort immer noch zwei Fahrstreifen für den Fließverkehr freigeblieben sind, stand fest,

dass der objektive Tatbestand nicht verwirklicht wurde, weshalb das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 45 (Stand 01.07.2023, rdb.at) Rz 3 mwN).

III.2. Zur Übertretung nach § 24 Abs. 1 lit. b StVO (Spruchpunkt 2.):

III.2.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. b StVO ist das Halten und Parken auf engen Stellen der Fahrbahn, im Bereich von Fahrbahnkuppen oder von unübersichtlichen Kurven sowie auf Brücken, Unterführungen und in Straßentunnels verboten. Die Bestimmung enthält mehrere (alternative) Tatbilder, die unter Strafsanktion gestellt werden, weshalb schon das Parken im Bereich von unübersichtlichen Kurven für sich genommen – mithin ohne Einengung der Fahrbahnbreite – schon strafbar ist (vgl. VwGH 19.11.1963, 0258/62). Durch die Wortfolge „im Bereich von" unterstreicht der Gesetzgeber, dass das Halte- und Parkverbot auch vor und nach einer Fahrbahnkuppe oder unübersichtlichen Kurve Bestand hat. Anhand der Lichtbilder konnte festgestellt werden, dass der Bf das Fahrzeug in der Nähe zum Kurvenansatz abstellte und damit jedenfalls in einer Ausbuchtung im Kurvenbereich angehalten hat.

III.2.2. Die Kurve selbst ist jedenfalls unübersichtlich. Kommentarliteratur hält hierzu fest, dass Anhaltspunkte für den Begriff der Unübersichtlichkeit aus § 12 Bodenmarkierungsverordnung folgen *(Koller*, Straßenverkehrsordnung[48] [2024] § 24 StVO Rz 45). Demnach liegt ein Bereich ungenügender Sicht dann vor, wenn die tatsächliche Sichtweite geringer ist, als die aus Gründen der Sicherheit zu verlangende Mindestsichtweite; diese ergibt sich aus der Summe der Anhaltewege zweier einander begegnender Fahrzeuge. Die Anhaltwege sind anhand der in den betreffenden Straßenabschnitten für Personenkraftwagen zulässigen Höchstgeschwindigkeit zugrunde zu legen (Abs. 3). Nach Abs. 2 ist für eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eine Mindestsichtweite von 150 Metern festgelegt. Abs. 4 bestimmt, dass bei Straßenkurven diese Sichtweite im Abstand einer Fahrstreifenbreite vom bogeninnenseitigen Rand der Fahrbahn aus zu ermitteln ist.

Unter Zugrundelegung der Lichtbilder und unter Anwendung des DORIS-Messinstruments konnte erschlossen werden, dass die Entfernung zwischen dem Ausgangspunkt unmittelbar hinter dem geparkten Fahrzeug und dem (von dort aus) letztsichtbaren Punkt des bogeninnenseitigen Rands der Fahrbahn 91,23 Meter beträgt. Aufgrund der fehlenden Sichtweite und der Einschränkung der Sichtverhältnisse durch die Bäume, Hecken sowie die Höhe des Fahrzeugs war von einer unübersichtlichen Kurve auszugehen. Das Halten und Parken in diesem Bereich ist schlechthin verboten und für sich alleine genommen strafbar. Eine Verursachung der Behinderung des Verkehrs oder eine Einengung der Fahrbahn wird demgegenüber nicht vorausgesetzt (VwGH 19.11.1963, 0258/62).

III.2.3. Eine Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. b StVO wird bereits durch das schlichte Halten und Parken verwirklicht; ein davon abgetrennter Erfolg – etwa durch eine konkrete Behinderung des Fließverkehrs – ist nicht erforderlich (*Koller*, Straßenverkehrsordnung[48] [2024] § 24 StVO Rz 50). Bei einem solchen Ungehorsamsdelikt reicht für die Annahme fahrlässig schuldhafter Begehung aus, dass der Täter nicht glaubhaft macht, bei Verletzung der Verwaltungsvorschrift ohne Verschulden gehandelt zu haben (§ 5 Abs. 1 VStG). Der Bf hat im Rahmen seiner Verantwortung kein Vorbringen erstattet, welches ein mangendes Verschulden nahelegen könnte, weshalb neben der objektiven Verwirklichung zumindest auch Fahrlässigkeit anzunehmen war.

III.3. Zur Strafbemessung:

III.3.1. Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.3.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlagen für die Bemessung der Strafhöhe. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) zudem jene nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe (soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen) gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus sind auch die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten müssen bei der Bemessung von Geldstrafen ebenfalls berücksichtigt werden.

III.3.3. Der Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. b StVO 1960 schützt nicht allein die Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs, sondern auch die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer; diesem Rechtsgut ist entscheidende Bedeutung beizumessen, weshalb weder die Einstellung wegen Geringfügigkeit noch der Ausspruch einer Ermahnung Anwendung finden können. Dieses Rechtsgut wurde durch das Parken an der angeführten Stelle nicht unwesentlich beeinträchtigt; darüber hinaus war zumindest von leichtem Verschulden auszugehen. In Anbetracht des Umstands, dass ansonsten weder erschwerende noch mildernde Gründe vorlagen, konnte mit der verhängten Geldstrafe aus spezialpräventiven Erwägungen heraus das Auslangen gefunden werden, vor allem weil sich die Geldstrafe ohnehin im unteren Bereich des Strafmaßes (etwa 5 % der Höchststrafe) befindet.

III.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Allerdings führt der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen (vgl. VwGH 25.11.2024, Ra 2024/01/0057, verweisend auf VwGH 25.04.2022, Ra 2021/11/0018 mwN). Da die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2 des gegenständlichen Straferkenntnisses als unbegründet abzuweisen war, fand § 52 Abs. 1 VwGVG Anwendung.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die bB und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung zu Übertretungen des § 24 StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs .4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha